



**Stadt Leverkusen**

Antrag Nr. 2025/3489

**Der Oberbürgermeister**

I/01-011-20-06-he

**Dezernat/Fachbereich/AZ**

19.09.2025

**Datum**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I</b>	22.09.2025	Entscheidung	öffentlich

**Betreff:**

Verkehrssicherheit auf der Langenfelder Straße - Reduzierung der zulässigen

Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h

- Antrag der CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung I vom 27.08.2025

- Stellungnahme der Verwaltung vom 19.09.2025



Dez. III / 31-311-js  
Jan Schwarzenthal  
Tel.: 31 31

19.09.2025

01

- über Herrn Beigeordnete Lünenbach  
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Lünenbach  
gez. Richrath

**Verkehrssicherheit auf der Langenfelder Straße  
Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit  
- Antrag der CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I vom  
27.08.2025  
- Antrag Nr. 2025/3489**

**Zur Örtlichkeit:**

Grundsätzlich ist zu dem angesprochenen Straßenabschnitt der Langenfelder Straße zu sagen, dass es sich hierbei um eine Hauptverkehrs- und Durchgangsstraße mit übergeordneter Verbindungs-, Durchgangs- und Erschließungsfunktion und den damit verbundenen Quell- und Zielverkehren handelt. In dem in der Kartenansicht des Antrages markierten Bereich gilt derzeit eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von Tempo 70. Im weiteren Verlauf der Langenfelder Straße in Fahrtrichtung Monheim als auch entgegengesetzt wurde bis zur Stadtgrenze Langenfeld die zulässige Höchstgeschwindigkeit, aufgrund der baulich eingerichteten Querungshilfe, auf Tempo 50 reduziert.

**Fachliche Einschätzung:**

Geschwindigkeitsreduzierungen dürfen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung von Rechtsgütern (Sicherheit und Ordnung, Schutz vor Lärm und Abgasen) erheblich übersteigt.

Zur Bewertung der Örtlichkeit wurden Verkehrsbeobachtungen durchgeführt. Hierbei wurde festgestellt, dass der allgemeine Kfz-Verkehr aufgrund des Streckenverlaufes dazu verleitet werden könnte, diese Strecke mit erhöhten Geschwindigkeiten zu befahren. Daher wurde beim Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr angefragt, ob im betreffenden Bereich bereits Geschwindigkeitsüberwachungen erfolgt sind. Hier wurde bestätigt, dass eine Messstelle zur mobilen Geschwindigkeitsüberwachung auf dem benannten Straßenabschnitt der Langenfelder Straße liegt, jedoch in der jüngsten Vergangenheit keine Messungen durchgeführt wurden. Derzeit wird das Platzieren eines semi-stationären Messanhängers, welcher Geschwindigkeitsmessungen über einen längeren Zeitraum durchführen kann, geprüft. Sollte die Einrichtung einer Messstelle möglich sein, werden zeitnah entsprechende Kontrollen eingeplant. Weitere Feststellungen wurden im Rahmen der Verkehrsbeobachtungen nicht gemacht.

Ebenfalls wurde die Straße mit einem Personenkraftwagen befahren. Im Rahmen der Befahrung der Langenfelder Straße wurde festgestellt, dass es im Bereich der Einmündungen zu den öffentlichen Stichstraßen (Neujudenhof, Langenfelder Straße 60-62) zu

Sichtbehinderungen durch Straßenbegleitgrün kommt, durch welche die Ausfahrt auf die Langenfelder Straße erschwert wird. Dies stellt jedoch aktuell keinen Grund für eine generelle Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit dar. Vielmehr ist durch entsprechende Rückschnittmaßnahmen am Straßenbegleitgrün sicherzustellen, dass die erforderlichen Sichtweiten an den Einmündungen wiederhergestellt werden. Die für den Rückschnitt verantwortlichen Fachbereiche wurden informiert.

Im Rahmen der Prüfung wurde ebenfalls die Polizei um eine Unfallauswertung für die Langenfelder Straße gebeten. Auf dem Teilabschnitt zwischen Kreisverkehr Fahnenacker und Neujudenhof ereigneten sich in den vergangenen fünf Jahren insgesamt 4 Verkehrsunfälle (jeweils ein Unfall in den Jahren 2020, 2023, 2024 u. 2025). Bei den beiden zuletzt gemeldeten Unfällen war Alkoholeinfluss in Verbindung mit einer nicht angepassten Geschwindigkeit die Unfallursache. Insgesamt ergibt die Auswertung des Unfallgeschehens keine besondere Gefahrenlage, die eine weitere Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit rechtfertigen würde.

Aufgrund der Auswertung der Polizei als auch durch Beobachtungen der Verkehrslenkung lässt sich die Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit aus Gründen der Sicherheit und Ordnung rechtlich hier nicht begründen. Eine besondere Gefahrenlage lässt sich nicht nachweisen.

In Bezug auf eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit aus Lärmschutz ist festzustellen, dass zwar eine Lärmbelastung vorliegt, diese jedoch überwiegend durch den von der A59 ausgehenden Luftschall verursacht wird. Eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Bereich der Langenfelder Straße würde daher voraussichtlich zu keiner wesentlichen Verbesserung der Lärmsituation beitragen. Eine Geschwindigkeitsbeschränkung kann aus Lärmschutzgründen somit nicht begründet werden.

**Haushaltsrelevanz/Mittelverfügbarkeit:**

Unabweisbarkeit aus Sicht der Verwaltung begründbar: Ja  Nein

**Fazit:**

Aufgrund der obigen Ausführungen lässt sich die Beschränkung des fließenden Verkehrs auf Tempo 50 für den im Antrag angesprochenen Streckenabschnitt der Langenfelder Straße rechtlich nicht begründen, jedoch ist eine Geschwindigkeitsüberwachung zeitnah durchzuführen und bei festgestellten Verstößen regelmäßig eine Überwachung sicherzustellen.

Mobilität und Klimaschutz